

Gemeinde Reuth

Aufstellung Bebauungsplan „Auf dem Stein“

Gemarkung:	Reuth
Verbandsgemeinde:	Obere Kyll
Landkreis:	Vulkaneifel
Regierungsbezirk:	Trier
Land:	Rheinland-Pfalz



-
- **Umweltbericht** mit integriertem
 - **Fachbeitrag Naturschutz**
-

Stand: Juni 2017

ENTWURF

Bearbeitung durch:



Kölner Straße 25 · D-53925 Kall
Telefon +49(0)2441/99 90-0 · Fax +49(0)2441/99 90-40
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungen und Tabellen.....	4
1 Einleitung.....	5
2 Grundlegende Informationen zur Planung	5
2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	6
2.2 Derzeitige Nutzung	7
3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen.....	8
3.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen	8
3.1.1 Geologie und Boden	9
3.1.2 Wasser	9
3.1.3 Klima und Luft.....	9
3.1.4 Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt.....	10
3.1.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholung	10
3.1.6 Mensch	11
3.1.7 Kultur- und Sachgüter	11
3.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplanungen	11
4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes.....	12
4.1 Geologie und Boden	12
4.2 Wasser	13
4.3 Klima und Luft	13
4.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	14
4.5 Orts- und Landschaftsbild/Erholung	17
4.6 Mensch	18
4.7 Kultur- und Sachgüter	18
4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	19
5 Auswirkungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	19
6 Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung.....	20
6.1 Konfliktpotential: Boden	20

6.2	Konfliktpotential: Wasser	21
6.3	Konfliktpotential: Klima und Luft	21
6.4	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	22
6.5	Orts- und Landschaftsbild/Erholung	23
6.6	Mensch	23
6.7	Kultur- und Sachgüter	24
7	Alternative Planung	24
8	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	24
8.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	24
8.2	Kompensationsmaßnahmen	26
8.2.1	Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet	26
8.2.2	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	28
8.2.3	Tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen	28
8.2.4	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	29
9	Zusätzliche Angaben	31
9.1	Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung und landschaftspflegerischen Begleitplanung	31
9.2	Probleme bei der Erstellung des Umweltberichtes	31
9.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung (Monitoring)	31
10	Zusammenfassung	33
11	Referenzen	36
12	Anlagen	37

Abbildungen und Tabellen

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes.	6
Abb. 2: Gartenbrache mit verlassener Scheune (Flurstück 36/3).	14
Abb. 3: Erscheinungsbild im südlichen Teilbereich.	16
Abb. 4: Gartenbrache mit Gehölzen.	17
Abb. 5: Blickrichtung Dreesweg.	17
Tab. 2: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur Aufstellung des B-Plans „Auf dem Stein“.	30

1 Einleitung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Auf dem Stein“ im Ortsteil Reuth innerhalb der Verbandsgemeinde Obere Kyll wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt. In dieser Prüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Baumaßnahme nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln und zu bewerten. Dazu zählt neben den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Diese gilt es in der Abwägung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB dargestellt.

Im vorliegenden Dokument ist der Fachbeitrag Naturschutz (FBN) integriert. Da der FBN weitgehend auf den gewonnenen Daten und Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsstudie aufbaut, können auf diese Weise unnötige Wiederholungen in den Planfeststellungsunterlagen vermieden werden. Der FBN hat gemäß § 9 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nach § 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) das Ziel, vermeidbare Beeinträchtigungen zu identifizieren, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu begründen, zu minimieren und auszugleichen.

Grundlage der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind die Begründung, die textlichen Festsetzungen und die zeichnerischen Darstellungen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Auf dem Stein“ in ihrem jeweiligen Planungsstand.

2 Grundlegende Informationen zur Planung

Ziel ist es innerhalb der Ortsgemeinde Reuth den vorhandenen und kurz- bis mittelfristig entstehenden Bedarf an Bauflächen in der Ortsgemeinde zu befriedigen und attraktive Bauflächen im Gemeindegebiet zu schaffen, neue Baufläche zur Verfügung zu stellen und die bestehende Ortslage zu erweitern. Die Ortsrandbebauung soll in südlicher Richtung erweitert werden, da, die dort verlaufende Straße „Auf dem Stein“ eine günstige Grundlage für die Erschließung darstellt. Des Weiteren soll als Planungsziel der alte Hof am „Dreesweg“ Nr. 2 abgerissen werden und dort ein benötigter Kfz-Stellplatz für den Ortsmittelpunkt eingerichtet werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll auf dem innerörtlichen Standort die Chance genutzt werden, heute mindergenutzte Flächen in zentraler Ortslage einer Wohn- oder Gewerbenutzung zuzuführen.

Im ca. 1,2 ha großen Geltungsbereich soll ein Mischgebiet geschaffen werden, welches sowohl unterschiedlichen Wohnbedürfnissen als auch seiner Lage im Ortsgefüge gerecht wird. Dabei sind Gebäude- und Grundstücksgrößen vorgesehen, die sich in den Bestand

einfügen und auch höheren Ansprüchen gerecht werden. Vorgesehen ist die Schaffung von ca. 11 neuen Baugrundstücken, wobei die Baufenster i.d.R. mit einer Tiefe von 15 m festgesetzt sind; bei Grundstücken mit potentieller gewerblicher Nutzung aufgrund des Zuschnittes auch tiefer. Leitbild der baulichen Entwicklung ist die Schaffung eines attraktiven, durchgrünten Baugebietes unter weitgehendem Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes, insbesondere der vorhandenen Straßenbäume.

Der Geltungsbereich wird als „Mischgebiet“ (MI) ausgewiesen, wobei Tankstellen, Vergnügungsstätten, Einzelhandelsbetriebe sowie Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig sein werden. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,4 festgesetzt, die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 0,8 bzw. 1,0. Es sind max. zwei Vollgeschosse zulässig. Die Erschließung erfolgt über die bereits vorhandene Straße „Auf dem Stein“. Im nördlichen Bereich des Bebauungsplans ist die Entwicklung eines öffentlichen Parkraumes für Kraftfahrzeuge mit ca. 15 Stellplätzen vorgesehen. Details der städtebaulichen Rahmenbedingungen und Festsetzungen sind der Begründung, den textlichen Festsetzungen und der Planzeichnung zu Bebauungsplan „Auf dem Stein“ zu entnehmen.

2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung des ca. 1,2 ha großen Geltungsbereichs ist der Karte in Abb. 1 zu entnehmen.

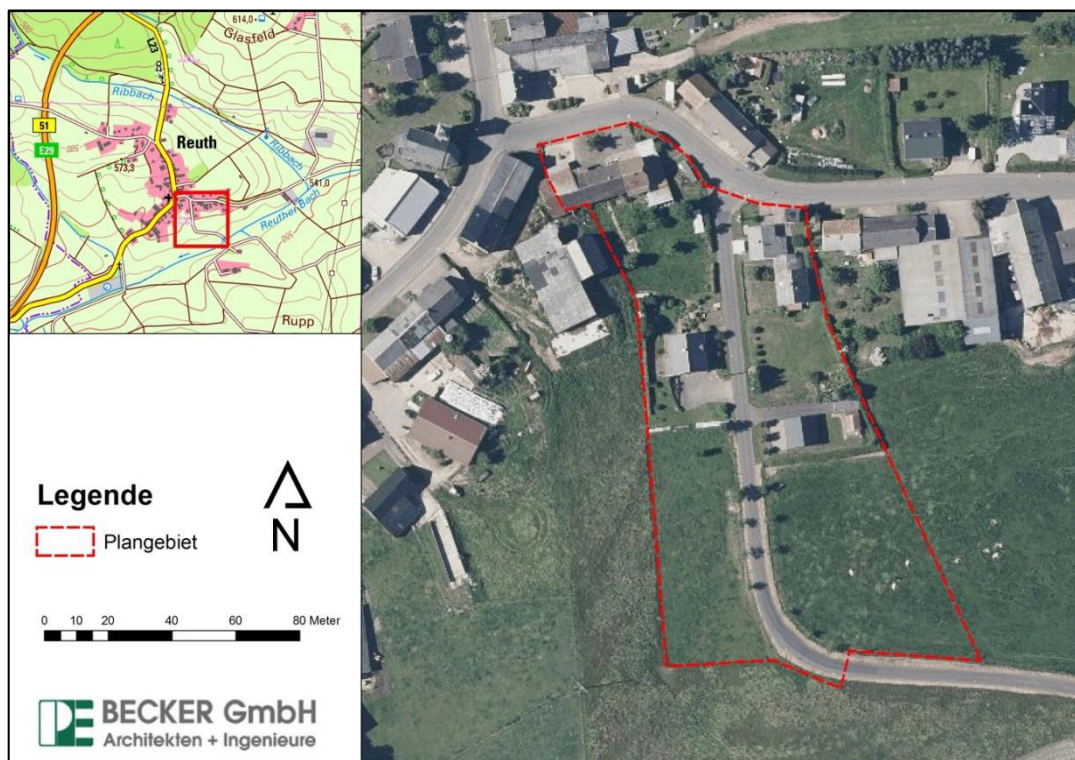


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Ortsteils Reuth der Verbandsgemeinde Obere Kyll. Begrenzt wird der Betrachtungsraum im Norden durch die Straße „Dreesweg“. Mitten durch das Plangebiet verläuft die Straße „Auf dem Stein“. Der nördliche Teil des Geltungsbereichs wird links- und rechtsseitig der Straße von Wohnhäusern eingeschlossen. Der südliche Teil des Plangebietes wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 36/1, 36/2, 36/3 der Flur 7 sowie die Flurstücke 19/1, 19/2, 18, 20, 36 (anteilig) der Flur 8, Gemarkung Reuth.

Der nördliche Teil des Bebauungsplans mit den Flurstücken 36/2, 36/3 sowie 18, 19/2 und 19/1 befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB. Der Innenbereich wird von der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung ausgenommen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Großlandschaft „Westeifel“ (28) und besteht aus einem System von Hochebenen, die von mehreren, langgestreckten Höhenzügen überragt werden. Herauszustellen ist hier der Schneifelrücken, der ca. 1,5 km nördlich und 2,7 km westlich von Reuth liegt. Der Schneifelrücken bildet den zentralen Teil der „westlichen Hocheifel“ (281). Der Schwarze Mann ist mit 697 m ist die höchste Erhebung innerhalb dieses Landschaftsraumes. Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsraumes „Südliches Schneifelvorland“ (280.4) und ist geprägt durch eine in zahlreiche, tief eingeschnittene Kerbtäler aufgelöste Hochfläche. Die Hochfläche liegt zwischen 550 und 600 m ü. NN und wird von ca. 100 m höheren Quarzitrücken eingerahmt. Meist herrscht eine intensive Nutzung des Offenlandes vor. Extensiv genutztes Grünland sowie Magerrasen sind nur noch selten erhalten. Nadelwald überwiegt in den Waldflächen, welche sich auf den Hochflächen angrenzender Quarzitrücken und entlang von Talhängen erstrecken.

2.2 Derzeitige Nutzung

Der nördliche Teil des Plangebietes wird aktuell durch vorhandene Wohnbebauung geprägt. Es schließt sich an bestehende, dörflich-gemischte Bebauung an. Der südliche Teil, welcher außerhalb einer Innenbereichssatzung liegt, wird als Rinderweide genutzt. Am Dreesweg steht (noch) ein Turm mit einer alten Trafoanlage und einer von dort ausgehenden Freileitung, die das Baugebiet diagonal in südwestlicher Richtung quert. Das Flurstück 36/3 stellt sich als ungenutzter Hof mit einem brachliegenden Garten dar.

Insgesamt lässt sich das Untersuchungsgebiet als Randbereich einer wenig besiedelten Ortschaft beschreiben, welches sich aufgrund seiner landwirtschaftlichen und baulichen

Nutzung in das Landschaftsbild des Ortes wie auch der angrenzenden Grünländer einpasst.

3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Mit der Änderung des BauGB vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur **Umweltprüfung** im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Grundlage für die Erstellung des Umweltberichtes bildet dabei § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, in dem die Vorgaben zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind, dargestellt werden.

Das Erfordernis zur Aufstellung eines **LBP/FBN** ergibt sich aus dem BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz). Dieses besagt, dass ein Planungsträger bei Eingriffen, die auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden sollen, einen landschaftspflegerischen Begleitplan zu erstellen hat. Der LBP hat gemäß den gesetzlichen Anforderungen zum Ziel, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft müssen begründet sein und sind zu minimieren und auszugleichen bzw. durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen Ersatz zu schaffen. Hierbei sind die im BNatSchG und im Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP) festgelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG, § 1 LNatSchG RLP) sowie die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele (§ 2 BNatSchG) und deren Grundsätze (§ 1 LNatSchG RLP) zu beachten.

Konkrete Vorgehensweisen bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft werden in den §§ 15 bis 17 BNatSchG sowie den §§ 7 bis 9 LNatSchG RLP erläutert. Vom Verursacher eines Eingriffs sind nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG folgende Angaben über den Eingriff darzulegen:

1. Ort, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Eingriffs
2. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

3.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Innerhalb der für den Bebauungsplan relevanten Fachgesetze werden allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die in der Umweltprüfung herausgestellt werden sollen. Im Folgenden werden die wichtigsten Zielaussagen dieser Gesetze vorgestellt. Grundsätzlich sieht das BauGB in § 1 Abs. 6 Nr. 7 für die Aufstellung von Bauleitplänen vor, die Belange

des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

3.1.1 Geologie und Boden

Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren sowie Beeinträchtigungen des Bodens in seinen natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die Bodenschutzklausel des BauGB (§ 1a Abs. 2) gibt zudem vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Landwirtschaftliche, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollten nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

3.1.2 Wasser

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt nach § 2 WHG für oberirdische Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser. Diese Gewässer sollen als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. Die Gewässerbewirtschaftung soll aus diesem Grund nachhaltig geschehen.

3.1.3 Klima und Luft

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft gelten die Ziele des BImSchG, die in § 1 Abs. 1 geregelt sind. Demnach ist der Zweck des BImSchG Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Des Weiteren sollen laut § 1 Abs. 2 schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft vermieden und vermindert werden.

Ebenfalls relevant für die Schutzgüter Klima und Luft sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BImSchG. Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Das BauGB regelt in § 1a Abs. 5, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

3.1.4 Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt

Die Ziele für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt sind im BNatSchG geregelt. Demnach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 BNatSchG).

Das LNatSchG, in der aktuellen Fassung vom 16. Oktober 2015, hat gemäß § 1 das Ziel, dauerhafte Schäden an Natur und Landschaft zu vermeiden und, soweit unvermeidbar, möglichst gering zu halten und bei der Beseitigung von entstandenen Schäden das Verursacherprinzip zu beachten. Darüber hinaus gelten die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des BNatSchG, in dem Sinne, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und -soweit erforderlich- wiederherzustellen sind. Seit der Novellierung des BNatSchG in 2007 und 2009 müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (in Nordrhein-Westfalen: planungsrelevante Arten) einem bis zu dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

3.1.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Gemäß § 1 Abs. 4 und 6 des BNatSchG soll die Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft gepflegt, entwickelt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden.

3.1.6 Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind die Vorgaben des BauGB § 1 Abs. 6 relevant, welche die Vermeidung von Emissionen und damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sicherstellen. Ebenfalls zur Anwendung kommen das Bundes Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), welche den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen festsetzen.

3.1.7 Kultur- und Sachgüter

Zum Schutzgut der Kultur- und Sachgüter zählen die (Kultur-)Denkmäler, die nach § 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes im Land Rheinland-Pfalz (DSchG RLP) zu erhalten, zu pflegen, deren Zustand zu überwachen, Gefahr von ihnen abzuwenden und sie zu bergen.

3.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplanungen

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 14. Oktober 2008 stellt heraus, dass das Plangebiet in einem ländlichen Raum mit disperser Siedlungsstruktur liegt und über eine niedrige Zentrenreichbarkeit und –auswahl verfügt (max. 3 Zentren in 30 PKW-Minuten). Das Plangebiet liegt vollständig im Naturpark Nordeifel, Teilgebiet Landkreis Prüm, deren Ziele und Grundsätze nach dem LEP IV wie folgt lauten: Räume mit grenzüberschreitenden naturräumlich-ökologischen Zusammenhängen sollen gesichert und ihre ökologischen und ökonomischen Funktionen weiterentwickelt werden. Die Naturparke Nordeifel und Hohes-Venn-Eifel im Dreiländereck Deutschland/ Belgien/ Luxemburg als „Erlebnisregion Naturpark Eifel“ werden besonders hervorgehoben. Das Plangebiet liegt vollständig im Naturpark Nordeifel (NTP-072-001).

Ca. 460 m östlich sowie 500 m nördlich des Geltungsbereiches liegt das schutzwürdige Biotop „Bäche und Hecken in ausgeräumter Feldflur von Reuth“ (BK-5604-0023-2010). Darüber hinaus liegt etwa 700 m westlich des B-Plangebietes das schutzwürdige Biotop „Quellgebiet des Grimmelbaches und Quellbäche der Prüm N Neuendorf“ (BK-5604-0010-2009). Keines dieser schutzwürdigen Biotope wird durch die Planung beeinträchtigt.

Als städtebaulicher Ziel- und Leitplan fungiert der seit 2004 gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Obere Kyll. Die regionale Raumordnungsplanung gibt der Ortsgemeinde die besondere Funktion Landwirtschaft und Erholung, Eigenfunktion sind Wohnen und Gewerbe. Um den prognostizierten Bedarf an Wohnbaufläche im Planungszeitraum abdecken zu können, wurden zehn Bauflächen ausgewiesen, welche direkt an die

Ortslage angrenzen. Der nördliche Teilbereich des Plangebietes gehört zum im Zusammenhang bebauten Ortslage gemäß § 34 BauGB.

4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Nachfolgend werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt. Auf diese Weise werden Empfindlichkeiten der Umweltmerkmale gegenüber dem Planvorhaben herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen gegeben.

4.1 Geologie und Boden

Böden sind eine unserer wesentlichen Existenzgrundlagen. Sie wirken als Filter und Puffer gegenüber Schadstoffeinträgen und schützen Gewässer und das Grundwasser. Sie sind Bestandteil der natürlichen Wasser- und Stoffkreisläufe und elementarer Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus können Böden Auskunft über die natürliche Entstehung und die historische Nutzung geben und stellen ein wertvolles und komplexes Archiv der Kultur- und Naturgeschichte dar (BLUME ET AL. 2010).

Der geologische Untergrund besteht aus Gesteinen des Unterdevons. Die sog. Klerf-Schichten bestehen hauptsächlich aus Wechsellagerungen von Ton-, Silt- und Sandstein. Das Gebiet zählt zur Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm. Die Bodentypen sind überwiegend Braunerden und Regosole aus Tonschiefer des Devons. Die dominierende Bodenart im Untersuchungsgebiet ist sandiger Lehm. Die nutzbare Feldkapazität liegt mit 90 bis 140 mm im mittleren Bereich, dementsprechend liegt das Ertragspotential der Böden für die Landwirtschaft auch nur im mittleren Bereich. Der Bodenerodierbarkeitsfaktor ist mit 0,3 bis 0,4 hoch. Die Bodenfunktionsbewertung fällt insgesamt nur gering aus (LGB RLP 2011).

Die Böden im nördlichen Teilbereich des Untersuchungsgebietes sind durch vorhandene Wohnbebauung und versiegelte Verkehrsflächen bereits stark vorbelastet, natürliche Bodenfunktionen sind dort nicht mehr vorhanden und eine natürliche Bodenentwicklung nicht mehr möglich. Zudem ist im südlichen Teilbereich von einer Beeinträchtigung durch Stoffeinträge aufgrund der aktuellen Nutzung auszugehen (Düngung, Pflanzenschutz). Die Bodenfunktionen sind durch diese Vorbelastung in geringem Maße beeinträchtigt. Durch die vorhandene Beweidung im südlichen Teil des Plangebietes sind die bereits Erosionsgefährdeten Böden durch Trittbelastung der Weidetiere nochmals erhöht. Darüber hinaus sind die Böden durch das ausgeprägte Relief erosionsgefährdet (LGB RLP 2011).

Das Puffervermögen des Bodens hinsichtlich des Nitratrückhaltevermögens kann als mittel eingestuft werden. Das Wasserspeichervermögen des Bodens ist ebenso nur als mittel einzustufen. Der natürliche Basenhaushalt liegt im schlechten bis mittleren Bereich. Im Plangebiet befinden sich keine Böden die als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte dienen könnten.

Es kann festgehalten werden, dass im Plangebiet bereits zum Teil deutliche Vorbelastungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden und seiner Lebensraumfunktionen, Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes vorliegen. Im Plangebiet liegen hinsichtlich ihrer Funktionen für Natur und Umwelt keine seltenen Flächen vor. Das Ertragspotential für die Landwirtschaft ist nur mittelmäßig und die Bodenfunktionsbewertung fällt insgesamt nur als gering aus.

4.2 Wasser

Global betrachtet erfüllt der Wasserhaushalt verschiedene Funktionen, die als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen unabdingbar sind. Im Betrachtungsraum befinden sich keine Oberflächengewässer. Unmittelbar südlich zum Plangebiet fließt der Rheutherbach. Die Gewässerstrukturgüte des Baches ist in weiten Teil stark bis sehr stark verändert. Der Bach gehört zu den grobmaterialreichen, silikatischen Mittelgebirgsbächen (Typ 5). Das B-Plangebiet zählt großmaßstäblich in den hydrogeologischen Teilraum des Paläozoikums des nördlichen Rheinischen Schiefergebirges. Die durch den Bebauungsplan betroffene Fläche gehört zum Grundwasserkörper „Prüm 1, Quelle“ innerhalb der Grundwasserkörpergruppe Mittelmosel (MUEEF RLP 2016).

4.3 Klima und Luft

Rheinland-Pfalz liegt im Einflussbereich des westeuropäisch-atlantischen Klimas. Dies führt i. d. R. zu milden Wintern, gemäßigten Sommern und einem insgesamt hohen durchschnittlichen Jahresniederschlag. Allerdings gibt es in erster Linie topographiebedingte mikroklimatische Unterschiede innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Die im Folgenden angegeben langjährigen Mittelwerte (1981 – 2010) stammen aus Daten des DWD (2015). Das langjährige Mittel der Jahrestemperatur liegt bei 9 °C. Der durchschnittliche Jahresniederschlag im Untersuchungsgebiet beträgt 861 mm. Das langjährige Mittel der Sonnenscheindauer liegt bei 1.526 h, was einen durchschnittlichen Wert innerhalb von Rheinland-Pfalz darstellt.

Der nördliche Teilbereich des Gebietes liegt innerhalb der Ortschaft, der südliche Teil hingegen im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen. Hieraus können sich mikroklimatische

Unterschiede ergeben. Die Flächen im südlichen Teilbereich profitieren von der offenen, un bebauten Landschaft durch Frischluftproduktion über den Freiflächen. Die Frischluftabflussrinnen entlang des Rheutherbachs haben einen gewissen Anteil am Luftaustausch des Siedlungsgebiets.

4.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Artenschutz

Im Zuge der Biotoptypenkartierung am 29.09.2016 wurden auch die im Plangebiet beobachteten Tierarten aufgenommen. Aufgrund der vorhandenen Strukturen und spezifischen Lebensraumsansprüche der einzelnen Arten ist davon auszugehen, dass planungsrelevante Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit geeignete Bedingungen im Plangebiet vorfinden. Von artenschutzrechtlicher Relevanz sind die Altbäume, welche potentielle Quartier- und Niststandorte darstellen. Darüber hinaus sind die leerstehenden, teilweise zerfallenen Höfe im nördlichen Bereich des Plangebietes von besonderer Bedeutung (siehe Abbildung 2). Während der Begehung konnten im Plangebiet sowohl Bach- und Gebirgsstelze als auch ein Hausrotschwanz beobachtet werden.



Abb. 2: Gartenbrache mit verlassenen Gehöft (Flurstück 36/3).

Durch die Entwicklung eines Mischgebietes sowie der daran gebundenen späteren Nutzung entsteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die im Geltungsbereich planungsrelevanten Arten. Mit den Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen im Rahmen der Baufeld-

freimachung werden potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten beeinträchtigt bis zerstört. Um brütende Tiere oder deren Nachkommen nicht zu stören oder zu töten, ist die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen zeitlich zu limitieren. Aufgrund der Neupflanzung von Gehölzstrukturen sowie der zahlreichen Ausweichmöglichkeiten die im Umfeld des Plangebietes zur Verfügung stehen, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen mit Umsetzung der Planung nicht angezeigt.

Der Rückschnitt und die Rodung von Gehölzen im Rahmen der Baufeldfreimachung sind außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

Da die verlassenen Gebäude verschiedenen Säugetieren wie Fledermäusen oder Bilchen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten, ist vor einem Gebäudeabriss eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung durch einen fachkundigen Gutachter durchführen zu lassen. Nur durch eine Untersuchung auf planungsrelevante Arten unmittelbar vor dem Gebäudeabriss lässt sich ausschließen, dass nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 verstoßen wird.

Biotope

Bei einer Biotoptypenkartierung des Plangebietes im September 2016 wurden die vorhandenen Biotoptypen in Anlehnung an Biedermann et al. (2008) erfasst und kartiert. Die Biotope des Plangebietes sind insgesamt durch die aktuelle Nutzung als Wohnbebauung und landwirtschaftliche Nutzfläche geprägt.

Der südliche Teil des Geltungsbereiches wird ausschließlich durch landwirtschaftliche Nutzfläche in Form von artenarmen Intensivweiden geprägt (siehe Abb. 3). Dominant sind vor allem Gräser sowie Sauerampfer, Scharfer Hahnenfuß, Rot-Klee und Löwenzahn und Gänsefingerkraut, Frauenmantel und Spitzwegerich in den Randbereichen. Straßenbegleitend finden sich im südlichen Teil Apfelbäume. Die Gärten der bebauten Grundstücke sind überwiegend intensiv genutzte Rasenflächen mit vereinzelt Baumpflanzungen mit Spitz-Ahorn, Koniferen und Ziergehölzen. Straßenseitig entlang des Flurstückes 36/3 verläuft eine Rotbuchenhecke mit Esche und Ahorn als Durchwachser. In der Straße „Dreesweg“ geht diese Hecke in eine Koniferenhecken über. Das o.g. Flurstück verfügt über eine Gartenbrache mit verschiedenen Gehölzen wie Holunder, Bergahorn, Birne, Brombeere, Eschen-Jungwuchs sowie Klee, Hahnenfuß, Sauerampfer und Breitwegerich in der Krautschicht (siehe Abb. 4). Der Vorplatz des alten Wohngebäudes im Bereich des Dreesweg ist zum Teil vollständig versiegelt oder mit Schotter ausgelegt. Am Rand befindet sich ein kleines Zierbeet u.a. mit Feinstrahlaster.

Bezüglich ihrer Artenzusammensetzung sind im Plangebiet keine seltenen, besonders schutzwürdigen Biotope vorhanden. Vor allem die Intensivweiden sind aufgrund der geringen Biodiversität und Häufigkeit nicht als schutzwürdig zu bezeichnen und stellen zudem keine essenziellen Nahrungshabitate für planungsrelevante Arten dar. Die intensiv genutzten Gärten im Bereich der Wohnbebauungen stellen ebenso keine besonders wertvollen Strukturen dar. Lediglich die Einzelbäume entlang der Straße im südlichen Geltungsbereich sowie die Gehölze der Gartenbrache und die Durchwachser der Hecken tragen positiv zum Ortsbild bei und könnten darüber hinaus einigen Tierarten als Lebensraum dienen.



Abb. 3: Erscheinungsbild im südlichen Teilbereich.



Abb. 4: Gartenbrache mit Gehölzen.



Abb. 5: Erscheinungsbild im nördl. Teilbereich, Blickrichtung Dreesweg.

4.5 Orts- und Landschaftsbild/Erholung

Das Orts- und Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereiches ist durch die vorhandene Wohnbebauung im Norden sowie die landwirtschaftliche Nutzung im Süden zweigeteilt. Die

Rotbuchenhecken und Laubgehölze tragen in gewissem Maße zur Gliederung und Strukturierung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangebietes zur Ortschaft können typische Vorbelastungen existieren. Empfindlichkeiten auf die Erholungsfunktion und das menschliche Wohlbefinden ergeben sich durch Lärm-, Licht- und Schadstoffbelastungen kaum. Südlich des Plangebietes befinden sich einige Windenergieanlagen die eine Vorbelastung des Landschaftsbildes darstellen.

4.6 Mensch

Maßgeblicher Bestandteil bei der Betrachtung des Schutzgutes ist der Immissionsschutz. Dabei steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, die sich insbesondere in dem Aspekt Schutz des Wohnens und des Wohnumfeldes äußern. Die Umgebung des Plangebietes wird einerseits landwirtschaftlich, andererseits zu Wohnzwecken genutzt. Das Plangebiet selbst bietet wenig Möglichkeit zur Erholungsfunktion. Durch die Nähe zum Offenland und Wald hin, bietet das Planumfeld allerdings Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung. Gleichwohl sind die im Süden vorhandenen Windenergieanlagen als Vorbelastung zu sehen.

Eine optische Beeinträchtigung, insbesondere durch Beleuchtung, geht von der Bebauung und der zentralen Ortslage aus, ist aufgrund der geringen Besiedelung jedoch nur als sehr gering und typisch einzustufen.

4.7 Kultur- und Sachgüter

Es liegen nach aktuellem Stand keine Erkenntnisse über das Vorhandensein von Bodendenkmälern im Plangebiet vor. Mit den vorhandenen Wohngebäuden sowie der Trafostation inkl. 20 kV-Leitung im Nordosten des Gebietes befinden sich Sachgüter innerhalb des Geltungsbereiches.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Alle Lebewesen sind in ihrem Dasein beeinflusst durch das Vorhandensein von Individuen und die auf sie einwirkenden Umweltfaktoren. Organismen stehen in Wechselbeziehungen mit zahlreichen biotischen und abiotischen Faktoren, wobei viele dieser Wechselwirkungen sich nicht unbedingt direkt, sondern indirekt auf einen Organismus auswirken (NENTWIG ET AL. 2007). In der Umweltprüfung werden mit den Schutzgütern aus methodischen Gründen Teilsegmente des gesamten Naturhaushaltes betrachtet.

Über die „normalen“ Zusammenhänge der Schutzgüter des Naturhaushaltes als komplexes Wirkungsgefüge hinaus, existieren lediglich im Zusammenspiel der Vegetation des Plangebietes und dem örtlichen Artenspektrum tiefergehende Zusammenhänge. So bieten beispielsweise Weiden und Einzelgehölze verschiedenen Insektenarten und deren Entwicklungsstadien einen Lebensraum. Davon können dann insektivore Vogelarten profitieren.

5 Auswirkungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würden die naturnahen Potenziale im Plangebiet ihre Funktionen weiterhin erfüllen. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die aus der Realisierung des Bebauungsplanes resultieren, würden nicht auftreten. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Plangebietes blieben auch im Sinne der Landschaftsplanung erhalten. Bei gleicher Nutzung ist im Falle der Nichtdurchführung der Planung jedoch auch von keiner wesentlichen Verbesserung des Umweltzustandes im Plangebiet auszugehen.

6 Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung

Die durch das Planvorhaben ermöglichten Baumaßnahmen und die voraussichtlich damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt werden nachfolgend beschrieben und bewertet. Dazu wird eine Konfliktanalyse durchgeführt in der die bau-, anlage- und betriebsbedingten nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der naturschutzfachlich relevanten Beeinträchtigungen dargestellt werden. Sowohl die erheblichen als auch die unerheblichen Beeinträchtigungen werden schutzgutbezogen erläutert. Es wird außerdem geprüft, ob die entsprechende Beeinträchtigung vermieden oder vermindert werden kann, oder ein Konflikt bestehen bleibt.

6.1 Konfliktpotential: Boden

Konflikt B 1: Flächenversiegelung (anlagebedingt)

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einer Neuversiegelung von bisherigen Freiflächen und somit zum irreversiblen Verlust von Bodenfunktionen. Je nach Art der Versiegelung wird das Bodenleben stark beeinträchtigt bis unterbunden. Austauschvorgänge zwischen Boden und Atmosphäre finden nicht mehr statt, die Bodenentwicklung wird unterbrochen. Die Erschließung erfolgt über die bereits ausgebaute Straße „Auf dem Stein“ und „Dreesweg“.

Trotz der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt eine erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung.

Konflikt B 2: Entstehung von Aushub- und Abtragungsmaterial/Erosion (baubedingt)

Im Rahmen der Baumaßnahmen entstehen Aushub- und Abtragungsmaterial. Bei Zwischengelagertem Bodenmaterial und im Zuge der Baumaßnahmen offenliegendem Boden kann es zur Erosion kommen.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konflikt B 3: Schadstoffeintrag bzw. –akkumulation (baubedingt)

Durch die Realisierung des Bauvorhabens entstehen Belastungen des Bodens durch baubedingte Schadstoffemissionen (u.a. Mobilisierung von Bestandteilen unbekannter Materialien, Arbeitsmaschinen, Verkehr, umweltgefährdende Stoffe).

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

Konflikt B 4: Bodenverdichtung und Veränderung der Bodenstruktur (baubedingt)

Durch die Realisierung des Bauvorhabens kommt es in den Abgrabungs- und unversiegelten Aufschüttungsbereichen durch Umlagerung und notwendige Verdichtungen zu einer Störung der Bodenfunktion.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lassen nachhaltige Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausschließen. Erhebliche negative Auswirkungen sind jedoch, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu erwarten.

6.2 Konfliktpotential: Wasser

Konflikt W 1: Möglicher Schadstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser (baubedingt)

Während der Bauphase kann es durch Schadstoffe, die über den Luft- und Bodenpfad eingetragen werden können, zu Einträgen in Oberflächen- und Grundwasser kommen. Während der Bauarbeiten ist das Risiko einer Verschmutzung bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Schmier- und Treibstoffe, Bauchemikalien) aufgrund der reduzierten Deckschicht erhöht.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet.

Konflikt W 2: Verringerung der Grundwasserneubildungsfläche (anlagebedingt)

Durch die Realisierung des Bauvorhabens kommt es zu einer Versiegelung von bislang unbefestigten Flächen und einer Verringerung der Fläche, die für die Grundwasserneubildung zur Verfügung steht.

Trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt eine nachhaltige Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsfunktion durch Neuversiegelung. Die Beeinträchtigung ist jedoch aufgrund der geringen Bedeutung des Geltungsbereichs für die Grundwasserspeisung nicht erheblich.

6.3 Konfliktpotential: Klima und Luft

Konflikt K 1: Inanspruchnahme von Kalt- und Frischluftproduktionsflächen (anlagebedingt)

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust von Kalt- und Frischluftproduktionsflächen. Durch die geplante Bebauung entstehen Hindernisse für einen ungestörten Kaltluftabfluss, womit die Durchlüftung im Plangebiet in geringem Umfang beeinträchtigt wird.

Auch bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bleibt eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes, die jedoch nicht als erheblich einzuschätzen ist.

Konflikt K 2: Belastung der Luft mit Schadstoffen (baubedingt, betriebsbedingt)

Durch Baumaßnahmen (Baumaschinen, LKW etc.) kommt es zur vermehrten Belastung der Luft durch Luftschadstoffe.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden jedoch keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen erwartet.

Konflikt K 3: Emissionen von Luftschadstoffen (betriebsbedingt)

Emissionen von Luftschadstoffen durch Heizungsanlagen und zunehmendem Verkehr werden die Bereiche des Plangebietes langfristig beeinträchtigen. Die Auswirkungen sind jedoch aufgrund der geplanten Nutzung des Gebietes und vorhandenen Vorbelastungen zu vernachlässigen. Darüber hinaus werden die Beeinträchtigungen durch die gute Durchlüftung des Plangebietes vermindert.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden keine erheblichen Auswirkungen verbleiben.

6.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Konflikt T 1: Verlust von Vegetationsflächen (anlagebedingt)

Durch das Planvorhaben werden unwiderruflich Freiflächenbiotope unterschiedlicher Qualität verloren gehen und die damit assoziierten Lebensgemeinschaften verdrängt oder ihrer Lebensgrundlagen beraubt. Bei den Freiflächen handelt es sich in erster Linie um intensiv genutzte Weiden, welche durch eine geringe Diversität und Strukturvielfalt gekennzeichnet sind. Trotz der geringen ökologischen Wertigkeit stellt die Umsetzung der Planung einen Eingriff dar, der nicht vollständig vermieden oder vermindert werden kann.

Mit Umsetzung des Bebauungsplans entsteht folglich ein nachhaltiger und erheblicher Eingriff in Natur und Umwelt für das Schutzgut Pflanzen.

Konflikt T 2: Verlust von Gehölzen (anlagebedingt)

Der Bebauungsplan sieht den Erhalt von zahlreichen Einzelbäumen und Heckenstrukturen vor. Es können jedoch mit der Entwicklung des Mischgebietes nicht alle Gehölze vollständig erhalten werden. Durch das Planvorhaben werden verschiedene heimische Gehölze beeinträchtigt.

Im Süden und Norden des Geltungsbereichs werden innerhalb der Baufenster und im Bereich der Planstraßen Einzelbäume in Anspruch genommen. Die vorhandene Buchenhecke auf innerhalb des Flurstückes 36/2 soll erhalten werden.

Trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein erheblicher Konflikt für das Schutzgut Pflanzen.

Konflikt T 3: Verschmutzung/Schadstoffbelastung und Eutrophierung von Biotopen (baubedingt)

Durch die Realisierung des Bauvorhabens kann es durch den Eintrag von Stoffen zu einer Anreicherung der Umwelt mit Schadstoffen etc. kommen, was sich auf die Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt direkt auswirken kann.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

6.5 Orts- und Landschaftsbild/Erholung

Konflikt L 1: Verlärmung angrenzender Bereiche (baubedingt, betriebsbedingt)

Während der Bauphase wird es zur Verlärmung angrenzender Bereiche durch die Arbeiten vor Ort sowie den Baustellenverkehr kommen. Mit der Entstehung der geplanten Mischbebauung werden lagebedingt keine erheblichen Lärmimmissionen erwartet.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Auswirkungen nicht nachhaltig oder erheblich sein.

Konflikt L 2: Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes (baubedingt, anlagebedingt)

Während der Bauphase wird das Landschaftsbild durch die Bautätigkeit beeinträchtigt, wodurch jedoch keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen entstehen.

Durch die Errichtung von Mischbebauung wird das Landschaftsbild im Plangebiet langfristig beeinträchtigt. Aufgrund der Ortslage und Anpassung der Planung an die umgebende Bebauung und dem Erhalt und der Neupflanzung der ortstypischen Gehölzstrukturen, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes entstehen.

6.6 Mensch

Konflikt M 1: Akustische und visuelle Beeinträchtigungen (baubedingt, betriebsbedingt)

Bei Umsetzung des Bebauungsplans kommt es temporär zu einem baubedingten, gesteigertem Lärmaufkommen angrenzender Bereiche sowie zu optischen Beeinträchtigungen

durch die Baumaßnahmen selbst. Betriebsbedingt werden akustische und optische Belastungen entstehen, die für die vorgesehene Nutzung als Mischgebiet typisch sind.

Akustische und visuelle Beeinträchtigungen, die durch die Umsetzung der Planung entstehen, sind nicht erheblich.

6.7 Kultur- und Sachgüter

Durch die Umsetzung der Planung werden zum aktuellen Kenntnisstand keine Kulturgüter in Anspruch genommen.

7 Alternative Planung

Der Flächennutzungsplan sieht nur im nördlichen Bereich des Plangebiets eine gemischte Baufläche vor. Der südliche Teil (Flurstücke 36/1 und 20) ragen aus der Ortslage heraus in den bisher unbeplanten Außenbereich. Eine Ausweisung dieser Flächen ist auf Ebene des FNP noch nicht erfolgt. Baurecht soll nun über die Aufstellung des Bebauungsplanes geschaffen werden. Die noch vorhandenen Bauflächen in der Ortschaft Reuth sind derzeit nicht verfügbar, wohingegen die in diesem Umweltbericht behandelten Flächen unmittelbar Bauherren zur Verfügung gestellt werden können.

8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB müssen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen dargelegt werden. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen beziehungsweise zu minimieren. Wertverluste müssen durch eine Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes, andernfalls auch außerhalb des Gebietes ausgeglichen werden.

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Gemäß § 1a BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Geltungsbereich bei Durchführung der Planung umzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Folgenden vorgestellt:

- V 1** Freischnitt- und Rodungsmaßnahmen im Rahmen der Baufeldfreimachung sind außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) durchzuführen. Die Durchführung einer Baufeldfreimachung ist ausnahmsweise innerhalb der Vogelbrutzeit zulässig, wenn eine zuvor vor Ort durchgeführte gutachterliche Prüfung die Vereinbarkeit dieser Maßnahme mit dem Artenschutz bestätigt.
- V 2** Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 sind vor Gebäudeabriss Untersuchungen auf planungsrelevante Arten (Fledermäuse, Vögel) durchzuführen.
- V 3** Die neu versiegelte Fläche ist auf ein absolutes Mindestmaß zu beschränken (z.B. durch eine angemessene Grundflächenzahl).
- V 4** Ökologisch begründete Bauzeiten und die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 sind einzuhalten.
- V 5** Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege Terrassen etc.) sind als versickerungsfähige Beläge auszuführen (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen o.ä.)
- V 6** Die Dacheindeckungen der Gebäude dürfen keine oxidierenden Beläge aufweisen. Metaldacheindeckungen aus Kupfer, Zink, oder Blei als äußere Dachhaut dürfen nur angebracht werden, wenn sie mit einer wetterbeständigen Beschichtung/Vesiegelung versehen sind oder spezielle Legierungen (z.B. Galvalume) verwandt werden, die eine Ablösung von Schwermetallen unterbinden.
- V 7** Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenumlagerungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.
- V 8** Der Oberboden ist entsprechend § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Für die Lagerung müssen wertvolle Flächen in der Umgebung der Baumaßnahme ausgenommen werden, eine Lagerung auf bereits gestörten Flächen ist anzustreben. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach sechs Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen wahlweise sind die Bodenmieten abzudecken. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 20 cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen. Die Kronentraufbereiche vorhandener Gehölze sind von Bodenabdeckungen freizuhalten.
- V 9** Bei Baumaßnahmen im Umfeld zu erhaltender und unmittelbar an das Plangebiet angrenzender Gehölze sind gemäß der DIN 18920 (oder analog RAS-LP4) in ihrem Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu schützen.
- V 10** Die vorhandene Buchenhecke auf Grundstück Nr. 19/1, Flur 8, ist zu erhalten.

- V 11** Sollten Wurzeln, Äste oder der Stamm geschädigt werden, sind diese fachgerecht nachzuschneiden und die entstandenen Wunden ordnungsgemäß zu versorgen. Werden Baugruben im Kronentraufbereich von Gehölzen mehr als eine Woche offen gehalten, sind diese gegen Austrocknung mit geeigneten Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.
- V 12** Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer oder ökologisch unbedenklicher Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie Sets für Ölunfälle).
- V 13** Anfallendes Niederschlagswasser ist dezentral direkt auf den einzelnen Grundstücken in geeigneten Versickerungsanlagen (z.B. Mulden, Rigolen, kiesgefüllte Gräben oder Gruben) möglichst breitflächig zu versickern. Wo dies nicht möglich ist, sind Überläufe vorzusehen, die überschüssiges Niederschlagswasser in eine Ablaufleitung einleiten. Alternativ können die Überläufe auch in eine offene Rinne, Graben, Mulde entlang des Straßen-/Wegeverlaufs geleitet und dann zusammen mit dem Niederschlagswasser der Verkehrsfläche zum Vorfluter „Reuther Bach“ abgeführt werden.
- V 14** Die in der Planzeichnung des Bebauungsplans gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt gekennzeichneten Hecken und Bäume sind zu erhalten, landschaftstypisch zu pflegen und bei Ausfällen stetig zu ersetzen.

8.2 Kompensationsmaßnahmen

Die Konfliktsanalyse unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hat ergeben, dass Konflikte, die mit der Umsetzung des Bebauungsplans entstehen, nicht vermieden oder vermindert werden können. Erheblich und nachhaltig werden die Schutzgüter Boden und Vegetation beeinträchtigt, da Vegetationsflächen und Gehölze anlagebedingt verloren gehen (Konflikt T 1 und T 2). Außerdem werden freie Flächen anlagebedingt versiegelt (Konflikt B 1). Diese verbleibenden Konflikte machen es notwendig landschaftspflegerische Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigung zu formulieren.

8.2.1 Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet

Die Durchführung der nachfolgenden landschaftspflegerischen Maßnahmen hat innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der jeweiligen grundstücksbezogenen Baumaßnahme zu erfolgen.

Die Pflanzarbeiten für Gehölze sind grundsätzlich gemäß der DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“ durchzuführen und die Anforderungen an die Mindestqualität der zu pflanzenden Gehölze sind einzuhalten.

Maßnahme K1: Anpflanzung von Laub- oder Obstbäumen bzw. Sträuchern (Textl. Festsetzung 3.2.2)

Ziel dieser Ausweisung ist u. a. der Ausgleich des Verlustes von Vegetationsflächen und Gehölzen. Auf den Flächen zur Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern sind einheimische Bäume (max. Abstand 8 m) und Sträucher gem. nachfolgender Artenliste zu pflanzen:

Beispielhafte Artenliste Bäume:

- Hainbuch (*Carpinus betulus*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Spitzahorn (*Acer platanoides*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)

Beispielhafte Artenliste Sträucher:

- Hasel (*Corylus avellana*)
- Wildrose (*Rosa canina* u.a.)
- Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Gewöhnliche Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

Bei Bedarf ist ein entsprechender Schutz gegen Verbiss oder Wühlmausschäden anzubringen.

Da die Pflanzungen innerhalb der Grundstücke vorgenommen werden sollen, werden diese dem Zielbiotop Garten (HJ) zugeordnet. Es sollen ausschließlich heimische Gehölze gepflanzt werden, sodass in der Ausgleichsbilanzierung Gärten mit überwiegend heimischen Gehölzen (HJ, ka6) angenommen werden, welche einen Biotopwert von 4 aufweisen.

Maßnahme K2: Pflanzung von Straßenbäumen (Textl. Festsetzung 3.2.4)

Die vorhandenen Bäume entlang der Straße „Auf dem Stein“ sind zu erhalten und durch mind. 8 Anpflanzungen zu einer Straßentallee zu ergänzen. Für die Straßenbäume sind einheimische Baumarten zu verwenden mit folgender Mindestqualität:

- Hochstamm, 3 mal verpflanzt, mind. 10-12 cm Stammumfang und 200 cm Stammhöhe.

Beispielhafte Artenliste:

- Hainbuch (*Carpinus betulus*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Spitzahorn (*Acer platanoides*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)

Als Zielbiotop wird ein lebensraumtypischer Einzelbaum mit einem Kronentraufbereich von 30 m² angenommen.

Maßnahme K3: Anpflanzung einer Streuobstwiese (Textl. Festsetzung 3.2.5)

Entsprechend der zeichnerischen Festsetzung ist im südöstlichen Teil des Plangebietes auf ca. 728 m² eine Streuobstwiese anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Für die Anpflanzungen sind Obstbäume in Lokalsorten zu wählen. Die Flächen unter und zwischen den Bäumen sind als rasig-krautiger Unterwuchs zu entwickeln (Ansaat oder Mahd selbstbegrünter Flächen) und jährlich 1-2x, jedoch nicht vor dem 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Mineralische Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig. Zur Sicherung der Obstbäume während der Anwuchsphase ist zur Stabilisierung der Pflanzen eine Baumverankerung (3-Bockgerüst) fachgerecht anzubringen. Der Abstand zwischen den Bäumen sollte 10 bis 12 m betragen. Die Obstbäume sollten folgende Mindestqualität aufweisen:

- Hochstamm, 2 mal verpflanzt, min. 8 bis 10 cm Stammumfang und 180 cm Höhe

Als Zielbiotop wird eine gepflegte Streuobstwiese (HK2) / -Weide (HK3) (ta15a) mit einem Baumbestand bis 30 Jahre und einem Biotopwert von 6 angenommen.

8.2.2 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind nicht vorgesehen.

8.2.3 Tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen

Die für den Ausgleich benötigten Flächen liegen größtenteils innerhalb des Plangebietes. Es handelt sich um Eigentum des Vorhabenträgers bzw. des Grundstückseigentümers. Daher wird davon ausgegangen, dass die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen als geprüft angesehen werden kann. Gleiches gilt für die Maßnahmen, welche über das Ökokonto der Ortsgemeinde Reuth ausgeglichen werden.

Alle aufgeführten Kompensationsmaßnahmen sind nach ihrer Fertigstellung der Unteren Naturschutzbehörde des Vulkaneifelkreises zur Abnahme mitzuteilen.

8.2.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte nach Biedermann et al. (2008). Eine tabellarische Übersicht der Bilanzierung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Zunächst wurde der Ausgangszustand des Untersuchungsraumes mit einer Biotopkartierung erfasst und bewertet. Die zugewiesenen Biotopwerte ergeben nach Multiplikation mit der jeweiligen Flächengröße in m² einen Flächenwert. Dieser wurde für den Ausgangszustand des Untersuchungsraumes summiert, woraus sich ein Gesamtflächenwert von 17.318 Punkten ergibt.

Nach Umsetzung der Planung inkl. der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ergibt sich ein Gesamtflächenwert von 15.720 Punkten. Aus der Aufstellung des Bebauungsplans „Auf dem Stein“ ergibt sich somit ein Kompensationsdefizit von 1.598 Punkten. Das Kompensationsdefizit wird über das Ökokonto der Ortsgemeinde Reuth ausgeglichen.

Tab. 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur Aufstellung des B-Plans „Auf dem Stein“.

Aufstellung Bebauungsplan "Auf dem Stein"					Mai 2017
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung					
Bilanzierung in Anlehnung an Biedermann et al. 2008					
A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes					
1	2	3	4	5	
Code	Biototyp	Fläche [m²]	Biotopwert	Fläche x Biotopwert	
	lt. Biototypenwertliste				
	Geltungsbereich				
VF0	Versiegelte Fläche (Straße)	582	0	0	
EB, xd2	Intensiweide, artenarm	4.790	3	14.370	
K, neo1	Saum	321	6	1.926	
BF3, ta1-2	Einzelbaum, lebensraumtypisch, geringes - mittleres Baumh.	53	7	371	
BF6, ta1-2	Obstbaumreihe	93	7	651	
-	Innenbereich	5.985	-	-	
	Gesamtfläche	11.824	Gesamtflächenwert	17.318	
	(Summe Spalte 3)		(Summe Spalte 5)		
B. Zustand des Untersuchungsraumes nach Durchführung der geplanten Maßnahmen					
1	2	3	4	5	
Code	Biototyp	Fläche [m²]	Biotopwert	Fläche x Biotopwert	
	lt. Biototypenwertliste				
	Geltungsbereich				
VF0	Versiegelte Fläche (GRZ 0,4)	1.916	0	0	
VF0	Versiegelte Fläche (Straße)	582	0	0	
HJ, ka4	Gärten mit überwiegend heimischen Gehölzen (K1)	2.166	4	8.664	
HK2/3	Streuobstwiese/weide (K3)	728	6	4.368	
BF3	Straßenbaum (K2)	120	5	600	
BF6, ta1-2	Obstbaumreihe (Erhalt)	93	7	651	
K, neo1	Saum	201	6	1.206	
BF3, ta1-2	Einzelbaum, lebensraumtypisch, geringes - mittleres Baumh.	33	7	231	
-	Innenbereich	5.985	-	-	
	Gesamtfläche	11.824	Gesamtflächenwert	15.720	
	(Summe Spalte 3)		(Summe Spalte 5)		
* angenommener Kronentraufbereich 30 m²					
C. Gesamtbilanz					
Kompensationsdefizit:				-1.598	

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung und landschaftspflegerischen Begleitplanung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden folgende Fachinformationssysteme ausgewertet:

- Flächennutzungsplan inkl. Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Obere Kyll (2004)
- (LGB RLP) Daten des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Rheinland-Pfalz
- (MUEEF) Auskunftssysteme des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (www.geoportal-wasser.rlp.de)
- HLUG [Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie] (2012): Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung in Hessen und Rheinland-Pfalz.
- (LANIS) Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz

Es erfolgte eine Kartierung der Biotoptypen nach Biedermann et al. (2008) im September 2016.

9.2 Probleme bei der Erstellung des Umweltberichtes

Bei der Bearbeitung und Erstellung dieses Umweltberichtes mit integriertem FBN sind keine nennenswerten Probleme aufgetreten.

9.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung (Monitoring)

Nach § 4 c BauGB überwachen die Kommunen als Träger der Planungshoheit die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unter unvorhergesehenen Auswirkungen sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Die Kommunen können dabei neben eigenen Überwachungsmaßnahmen insbesondere auch auf anderweitige Quellen zurückgreifen.

Umweltauswirkungen der beschriebenen Art können insbesondere im Rahmen der weiteren Baugenehmigungsverfahren identifiziert werden, worauf dann mit spezifischen Maß-

nahmen des Monitorings reagiert wird, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden können.

Als mögliche Monitoring-Maßnahmen können genutzt werden:

- Auswertung von Umweltinformationen aus Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Fachbehörden.
- Kenntnisnahme und Nutzung möglicher Informationen sachkundiger Experten.

10 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Auf dem Stein“ in der Ortsgemeinde Reuth wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt. In dieser Prüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Baumaßnahme nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln und zu bewerten. Im vorliegenden Dokument ist der Fachbeitrag Naturschutz (FBN) integriert. Da der FBN weitgehend auf den gewonnenen Daten und Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsstudie aufbaut, können auf diese Weise unnötige Wiederholungen in den Planfeststellungsunterlagen vermieden werden. Der FBN hat das Ziel, vermeidbare Beeinträchtigungen zu identifizieren, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu begründen, zu minimieren und auszugleichen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortschaft Reuth der Verbandsgemeinde Obere Kyll. Begrenzt wird der Betrachtungsraum im Norden durch die Straße „Dreesweg“. Geteilt wird das Plangebiet durch die Straße „Auf dem Stein“. Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 36/1, 36/2, 36/3 der Flur 7 sowie die Flurstücke 19/1, 19/2, 18, 20, 36 (anteilig) der Flur 8, Gemarkung Reuth.

Im ca. 1,18 ha großen Geltungsbereich soll Mischgebiet geschaffen werden, welches sowohl unterschiedlichen Wohnbedürfnissen als auch seiner Lage im Ortsgefüge gerecht wird. Das Plangebiet wird im nördlichen Teil aktuell durch vorhandene Wohnbebauung geprägt. Der südliche Teil wird als Intensivweide genutzt. Entlang der Straße im südlichen Teilbereich sind einige Obstbäume entlang der Straße „Auf dem Stein“ gepflanzt.

Der geologische Untergrund besteht aus Gesteinen des Unterdevons. Die sog. Klerf-Schichten bestehen hauptsächlich aus Wechsellagerungen von Ton-, Silt- und Sandstein. Das Gebiet zählt zur Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm. Die Bodentypen sind überwiegend Braunerden und Regosole aus Tonschiefer des Devons. Die dominierende Bodenart im Untersuchungsgebiet ist sandiger Lehm. Das Ertragspotential für die Landwirtschaft ist nur mittelmäßig und die Bodenfunktionsbewertung fällt insgesamt nur als gering aus.

Im Betrachtungsraum befinden sich keine Oberflächengewässer. Unmittelbar südlich zum Plangebiet fließt der Rheutherbach. Die Gewässerstrukturgüte des Baches ist in weiten Teil stark bis sehr stark verändert. Der Bach gehört zu den grobmaterialreichen, silikatischen Mittelgebirgsbächen (Typ 5). Das B-Plangebiet zählt großmaßstäblich in den hydrogeologischen Teilraum des Paläozoikums des nördlichen Rheinischen Schiefergebirges. Die durch

den Bebauungsplan betroffene Fläche gehört zum Grundwasserkörper „Prüm 1, Quelle“ innerhalb der Grundwasserkörpergruppe Mittelmosel.

Die im Folgenden angegeben langjährigen Mittelwerte (1981 – 2010) stammen aus Daten des DWD (2015). Das langjährige Mittel der Jahrestemperatur liegt bei 9 °C. Der durchschnittliche Jahresniederschlag im Untersuchungsgebiet beträgt 861 mm. Das langjährige Mittel der Sonnenscheindauer liegt bei 1.526 h, was einen durchschnittlichen Wert innerhalb von Rheinland-Pfalz darstellt.

Der südliche Teil des Geltungsbereiches wird ausschließlich durch landwirtschaftliche Nutzfläche in Form von artenarmen Intensivweiden geprägt. Dominant sind vor allem Gräser sowie Sauerampfer, Scharfer Hahnenfuß, Rot-Klee, Löwenzahn und Gänsefingerkraut, Frauenmantel und Spitzwegerich in den Randbereichen. Straßenbegleitend finden sich im südlichen Teil Apfelbäume. Die Gärten der bebauten Grundstücke sind überwiegend intensiv genutzte Rasenflächen mit vereinzelt Baumpflanzungen mit Spitz-Ahorn, Koniferen und Ziergehölzen. Straßenseitig entlang des Flurstückes 36/3 verläuft eine Rotbuchenhecke mit Esche und Ahorn als Durchwachser. In der Straße „Dreesweg“ geht diese Hecke in eine Koniferenhecke über. Das o.g. Flurstück verfügt über eine Gartenbrache mit verschiedenen Gehölzen wie Holunder, Bergahorn, Birne, Brombeere, Eschen-Jungwuchs sowie Klee, Hahnenfuß, Sauerampfer und Breitwegerich in der Krautschicht. Der Vorplatz des alten Wohngebäudes im Bereich des Dreesweg ist zum Teil vollständig versiegelt oder mit Schotter ausgelegt.

Bezüglich ihrer Artenzusammensetzung sind im Plangebiet keine seltenen, besonders schutzwürdigen Biotope vorhanden. Vor allem die Intensivweiden sind aufgrund der geringen Biodiversität und Häufigkeit nicht als schutzwürdig zu bezeichnen und stellen zudem keine essenziellen Nahrungshabitate für planungsrelevante Arten dar.

Das Orts- und Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereiches ist durch die vorhandene Wohnbebauung im Norden sowie die landwirtschaftliche Nutzung im Süden zweigeteilt. Die Rotbuchenhecken und Laubgehölze tragen in gewissem Maße zur Gliederung und Strukturierung des Orts- und Landschaftsbildes bei. Die Umgebung des Plangebietes wird einerseits landwirtschaftlich, andererseits zu Wohnzwecken genutzt. Das Plangebiet selbst bietet wenig Möglichkeit zur Erholungsfunktion. Durch die Nähe zu Offenland und Wald bietet das Planumfeld allerdings Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung. Gleichwohl sind die im Süden vorhandenen Windenergieanlagen als Vorbelastung zu sehen. Eine optische Beeinträchtigung, insbesondere durch Beleuchtung, geht von der Bebauung und der zentralen Ortslage aus, ist aufgrund der geringen Besiedelung jedoch nur als sehr gering und typisch einzustufen. Mit den vorhandenen Wohngebäuden sowie der Trafo-Station inkl. 20

kV-Leitung im Nordosten des Gebietes befinden sich Sachgüter innerhalb des Geltungsbe-
reiches.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB müssen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich vo-
raussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funkti-
onsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Be-
standteilen dargelegt werden. In Kapitel 8.1 werden umfangreiche Maßnahmen zur Ver-
meidung und Minimierung der Eingriffe in Natur und Umwelt benannt, die bei Umsetzung
der Planung beachtlich sind.

In einer durchgeführten Konfliktanalyse wurde festgestellt, dass -unter Berücksichtigung
von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen- bestimmte Konflikte, die mit der Umset-
zung des Bebauungsplans entstehen, nicht vermieden oder vermindert werden können. Er-
heblich und nachhaltig werden die Schutzgüter Boden und Vegetation beeinträchtigt, da
Vegetationsflächen und Gehölze anlagebedingt verloren gehen (Konflikt T 1 und T 2). Au-
ßerdem werden freie Flächen anlagebedingt versiegelt (Konflikt B 1). Diese verbleibenden
Konflikte machen es notwendig landschaftspflegerische Maßnahmen zur Kompensation der
Beeinträchtigung zu formulieren.

Zur Kompensation des unvermeidbaren Eingriffs in Natur und Umwelt wird festgesetzt,
dass innerhalb des Geltungsbereiches Laub- oder Obstbäume und heimische Sträucher in-
nerhalb der entstehenden Gärten anzupflanzen sind. Im östlichen Plangebiet wird zudem
eine Obstwiese festgesetzt. Des Weiteren sind 8 Straßenbäume im Geltungsbereich zu
pflanzen. Ziel dieser Ausweisung ist u. a. der Ausgleich des Verlustes von Vegetationsflä-
chen und Gehölzen sowie die Gliederung und Strukturierung des entstehenden Mischge-
bietes.

Aus der Aufstellung des Bebauungsplans „Auf dem Stein“ ergibt sich somit ein Kompensa-
tionsdefizit von 1.598 Punkten. Das Kompensationsdefizit wird über das Ökokonto der
Ortsgemeinde Reuth ausgeglichen.

11 Referenzen

- BLUME, H.-P., BRÜMMER, G.W., HORN, R., KANDELER, E., KÖGEL-KNABNER, I., KRETZSCHMAR, R., STARH, K. U. B.-M. WIKLE (2010): Scheffer/Schachtschabel: Lehrbuch der Bodenkunde. (Springer) Heidelberg.
- HLUG [Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie] (2012): Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung in Hessen und Rheinland-Pfalz.
- LANIS-RLP [Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz] (2016): Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz. URL <http://www.naturschutz.rlp.de/>, Stand: 15.11.2016
- LGB RLP [Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz] (2011): Landesamt für Geologie und Bergbau/ Kartenviewer. Fachanwendung und Fachthemen: Boden (BFD5L, BFD50/200, BFD200, Hintergrundwerte).URL: <http://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/wms-dienste.html#c802> (Stand:15.11.2016)
- Verbandsgemeinde OBERE KYLL (2004): Flächennutzungsplan incl. Landschaftsplan VG Obere Kyll, Ortsgemeinde Reuth, Stand. Dezember 2004.
- MUEEF [Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Rheinland-Pfalz] (2016): Geoportal Wasser. Wasserwirtschaftliche Daten für Rheinland-Pfalz. URL: www.geoportal-wasser.rlp.de (Stand: 15.11.2016)
- NENTWIG, W., BACHER, S. U. R. BRANDL (2007): Ökologie kompakt. (Spektrum) Heidelberg.
- PE (2016a): Begründung zu Bebauungsplan „Auf dem Stein“ der Ortsgemeinde Reuth – PE BECKER GmbH, Kall.
- PE (2016b): Textliche Festsetzungen zu Bebauungsplan „Auf dem Stein“ der Ortsgemeinde Reuth – PE BECKER GmbH, Kall.
- PE (2016c): Planzeichnung zu Bebauungsplan „Auf dem Stein“ der Ortsgemeinde Reuth – PE BECKER GmbH, Kall.

12 Anlagen

- Plan -1- Bestandsplan
- Plan -2- Maßnahmenplan



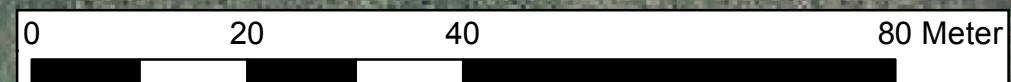
Legende

- Plangebiet
- BF3, ta1-2 Einzelbaum, lebensraumtypisch
- BF6, ta1-2 Obstbaumreihe
- K, neo1 Saum
- VF0 versiegelte Fläche
- EB, xd2 Intensivweide, artenarm

Kölner Straße 25 • D-63225 Kall
Telefon +49 (0) 24 41/9990-0 • Fax +49 (0) 24 41/9990-40
Info@pet-bodker.de • www.pet-bodker.de



Auftraggeber		 Ortsgemeinde Reuth	
Projekt		Aufstellung Bebauungsplan "Auf dem Stein"	
Pl. Nr.	Bezeichnung	Planinhalt	Maßstab 1: 700
gez.	16.11.2016 PI		
geb.	04.05.2017 PI		
M. Pinhammer		Bestandsplan	
24.461			





Legende

- Plangebiet
- Innenbereich nach § 34 BauGB
- VF0 versiegelte Fläche
- BF6, ta1-2 Obstbaumreihe
- BF3, ta1-2 Einzelbaum, lebensraumtypisch
- VF0 + HJ Mischgebiet (K1)
- Straßenbaum (K2)
- HK 2/3 Streuobstwiese/weide (K3)
- K, neo1 Saum

Kölner Straße 25 · D-53925 Koll
Telefon +49(0)2441/99 90-0 · Fax +49(0)2441/99 90-40
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de



Auftraggeber		 Ortsgemeinde Reuth				
Projekt		Aufstellung Bebauungsplan "Auf dem Stein"				
Pi. Nr.	gezeichnet	16.11.2016 Pi		Planinhalt	Maßstab	1: 700
	gezeichnet	15.05.2017 Pi				
	Bearbeitet	M. Pinhammer				
24.461		Maßnahmenplan				
				Plan-Nr.	- 2 -	